

CASH-ONLINE.DE verwendet Cookies, um Ihnen einen besseren Service anbieten zu können. Wenn Sie unsere Seite weiter benutzen, dann stimmen Sie unseren Cookie-Richtlinien zu. [Mehr erfahren ...](#)

- Finanznachrichten auf Cash.Online - <https://www.cash-online.de> -

## Kündigungsvorbehalt ohne Wirkung

Posted By *Benjamin Müller* On 28. September 2018 @ 14:53 In Berater,Recht/Steuern,Versicherungen | [No Comments](#)

---

In ihren Stammorganisationen gewähren Versicherer, die nicht über freie Bestände verfügen ihren Exklusivvertretern zu Beginn der Tätigkeit Zuschüsse häufig unter dem Vorbehalt, die Zuschussvereinbarung gesondert kündigen zu können. Ob solche Teilkündigungsvorbehalte wirksam sind, hatte das LG Düsseldorf kürzlich zu entscheiden.

*Gastbeitrag von Jürgen Evers, Evers Rechtsanwälte für Vertriebsrecht*

Jürgen Evers: "Der Entscheidung ist im Ergebnis zuzustimmen. Derartigen Teilkündigungsvorbehalten ist die Wirksamkeit zu versagen."

Der im Streitfall klagende Vertreter war von 2012 bis 2015 exklusiv für einen Rechtsschutzversicherer tätig. Laut Agenturvertrag sollte er bis 2016 neben **Provisionen** [1] einen Betreuungsprovisions-Zuschuss von zunächst 2.050,00 € pro Monat erhalten. Dieser sollte sich mit jedem vollendeten Tätigkeitsjahr auf null abbauen.

Die Zuschussvereinbarung enthielt folgende Regelungen: "Diese Vereinbarung endet zu den jeweils genannten Ablaufterminen automatisch, ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf, spätestens mit Beendigung des Vertriebspartnervertrages. In der Zwischenzeit kann sie unabhängig vom Vertriebspartnervertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatschluss schriftlich gekündigt werden."

Bis Ende 2014 erwirtschaftete der Vertreter eine durchschnittliche Betreuungsprovision von 652,29 Euro und eine durchschnittliche Abschlussprovision von 139,53 Euro monatlich. Zusammen mit dem Zuschuss von 1.500,00 Euro erhielt er monatlich circa 2.200,00 Euro.

### Versicherer verweigerte Zuschusszahlung

Der Versicherer kündigte den Vertretervertrag im November 2014 zu Ende März 2015, die Zuschussvereinbarung jedoch zum Ende 2014. Anfang Dezember stellte er den Vertreter bis zum Vertragsende von der Tätigkeit frei.

Bis zum 31.03.2015 zahlte er dem **Vertreter** [2] die durchschnittliche Betreuungsprovision und die durchschnittliche Abschlussprovision, verweigerte jedoch die Zuschusszahlung ab

Januar. Der Vertreter verlangte den Zuschuss für Januar bis März sowie die Abrechnung der Betreuungsprovision für Januar.

Er machte geltend, die Zuschussvereinbarung könne nicht isoliert gekündigt werden. Die im Januar fällige Betreuungsprovision sei zu zahlen, weil sie durch Betreuungsleistungen im Vorjahr verdient worden sei.

*Seite zwei: **Zivilkammer begründet Entscheidung** [3]*

Der Versicherer hat die Kündigung der Zuschussvereinbarung verteidigt. Die Regelung sei keine AGB, weil die Parteien stundenlang über die Zuschussvereinbarung verhandelt hätten.

Die Entschädigung für die Freistellung richte sich gemäß der abschließenden Regelung im Agenturvertrag nach der **Durchschnittsprovision** [4] im Zeitraum vor der Freistellung. Die Klage war erfolgreich, soweit sie auf Fortzahlung des Zuschusses gerichtet war.

Die Zivilkammer begründete ihre Entscheidung mit folgenden Erwägungen. Das isolierte Kündigungsrecht mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende sei gemäß Paragraph 307 Absatz eins des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) unwirksam.

### **Unangemessene Benachteiligung**

Es benachteilige den Vertreter entgegen Treu und Glauben unangemessen, da es im Widerspruch zum Sinn und Zweck des Zuschusses stehe. Denn dieser diene dazu, den Lebensunterhalt des Vertreters bis zum Aufbau eines ausreichenden Bestandes zu sichern.

Der Zweck werde durch das Kündigungsrecht vereitelt, da die Zuschussvereinbarung eher beendet werden könne als der Agenturvertrag. So bleibe der **Vertreter** [5] verpflichtet, bis zur Vertragsbeendigung tätig zu sein, ohne ein ausreichendes Einkommen zu erzielen, da der erarbeitete Bestand nicht ausreiche.

Andere Möglichkeiten zur Deckung seines Lebensunterhalts durch seine berufliche Tätigkeit habe der Vertreter nicht, da er nicht für Wettbewerber tätig werden dürfe. Die Bindung an den Vertrag ohne die Perspektive, ein ausreichendes Einkommen erzielen zu können, widerspreche Treu und Glauben und sei dem Vertreter nicht zuzumuten.

*Seite drei: **Kündigungsrecht wurde nicht ausgehandelt** [6]*

Dass lange über Höhe und Dauer der Gewährung eines Zuschusses verhandelt werde, bedeute nicht, dass der **Versicherer** [7] das Kündigungsrecht ernsthaft zur Verhandlung gestellt habe.

Auch dass der Vertreter die Kündigungsregelung angesichts des geringen Umfangs der Zuschussvereinbarungen bei sorgfältiger Lektüre hätte wahrnehmen können und müssen,

führe nicht dazu, dass diese Vereinbarung ausgehandelt worden sei.

Baue sich ein für die ersten vier Jahre der Laufzeit des Agenturvertrages vereinbarter Betreuungsprovisions-Zuschuss mit jedem Tätigkeitsjahr ab, spreche dies dafür, dass der Zuschuss dazu diene, den Lebensunterhalt des Vertreters bis zum Aufbau eines eigenen ausreichenden Bestandes zu sichern.

### **Anspruch auf Zuschuss entfällt nicht**

Sei der Regelung zur isolierten Kündigung der Zuschussvereinbarung die Wirksamkeit zu versagen, bleibe die Pflicht zur Zahlung des Zuschusses bis zum Ende des Agenturvertrages bestehen.

Die Freistellung während der **Kündigungsfrist** <sup>[8]</sup> Sorge nicht dafür, dass der Anspruch auf Zuschuss entfalle. Dass der Vertreter ab der Freistellung nicht mehr seine Gegenleistung erbringe, sei nicht Folge einer Arbeitsverweigerung, sondern beruhe auf dem Willen des Versicherers.

Denn dieser hindere den Vertreter durch die Freistellung daran, für ihn tätig zu sein. Damit gerate der Unternehmer in Annahmeverzug und schulde die vereinbarte Gegenleistung inklusive Zuschuss.

*Seite vier: **Entschädigung im Fall der Freistellung** <sup>[9]</sup>*

Der Anspruch auf Zuschuss entfalle auch nicht dadurch, dass sich der **Versicherer** <sup>[10]</sup> im Fall der Freistellung verpflichte, als Entschädigung eine Durchschnittsprovision der letzten 12 Monate vor der Freistellung zu zahlen.

Durch diese Regelung werde der Anspruch nicht ausgeschlossen, wenn die Folgen der Freistellung auf den Anspruch aus der Zuschussvereinbarung nicht erwähnt und in dieser nicht geregelt sind. Auch dem Regelungszusammenhang sei nicht zu entnehmen, dass der Anspruch während der Freistellung entfallen soll.

Denn der Regelung sei zu entnehmen, dass der Vertreter durch die Freistellung keinen Einkommensnachteil erleiden solle, bleibe ihm doch die Durchschnittsprovision und damit auch das Durchschnittseinkommen aus der Zeit vor der Freistellung erhalten. Bestand das Einkommen auch aus dem Zuschuss, sei dieser Bestandteil des fortzuzahlenden Einkommens.

### **Durchschnittsprovisionen sind maßgeblich**

In Ermangelung eines Anspruchs auf Zahlung der **Provision** <sup>[11]</sup> entfalle jedoch der Abrechnungsanspruch des Vertreters, der einen Hilfsanspruch darstelle.

Regele der Agenturvertrag, dass der Versicherer im Fall der Freistellung als Entschädigung eine Durchschnittsprovision zahle, stehe dem Vertreter ab der Freistellung eine nach dem Bestand errechnete Betreuungsprovision nicht mehr zu, sondern nur die Durchschnittsprovision.

Maßgeblich seien nicht die ab der Freistellung verdienten Provisionen, sondern Durchschnittsprovisionen. Einen Anspruch auf Zahlung der Betreuungsprovision, die nach der Freistellung entstehen, könne daher nicht mehr geltend gemacht werden.

Seite fünf: **Fazit** <sup>[12]</sup>

Ab der Freistellung stehe dem **Vertreter** <sup>[13]</sup> weder ein Anspruch auf eine Betreuungsprovision zu noch eine Abschlussprovision. Bedenken gegen diese Regelung seien nicht ersichtlich.

Der Entscheidung ist im Ergebnis zuzustimmen. Teilkündigungsvorbehalte in Zuschussabreden, die erkennbar die Existenz des Vertreters in der Aufbauphase sichern, benachteiligen den Vertreter unangemessen, so dass ihnen die Wirksamkeit zu versagen ist.

### **Teilkündigungen erweisen sich als unwirksam**

Wegen fehlender vertraglicher Grundlage erweisen sich sodann Teilkündigungen als unwirksam. Der Zuschuss während der Freistellung wird allerdings nicht nach den Regeln des Annahmeverzuges geschuldet, sondern als Karenzentschädigung für die vom Vertreter geschuldete Wettbewerbsenthaltung.

Auch hat das Gericht nicht geprüft, ob die im Januar abgerechnete Betreuungsprovision nachschüssig für die 2014 erbrachte Betreuungsleistung gezahlt wird. Wäre dies der Fall, stünde sie dem Vertreter zu. (bm)

*Autor ist Rechtsanwalt Jürgen Evers, Evers Rechtsanwälte für Vertriebsrecht.*

*Foto: Evers Rechtsanwälte für Vertriebsrecht <sup>[14]</sup>.*

### **Mehr Beiträge zum Thema Maklerrecht:**

**Existenzgefahr durch unverschuldete Stornohaftung <sup>[15]</sup>.**

**Übermittlung von Bestandsdaten an Nachfolgebetreuer <sup>[16]</sup>.**

**Maklers Betreuungspflicht umfasst Hilfestellung im Leistungsfall <sup>[17]</sup>.**

Article printed from Finanznachrichten auf Cash.Online: <https://www.cash-online.de>

URL to article: <https://www.cash-online.de/versicherungen/2018/kuendigungsvorbehalt-ohne-wirkung/439392>

URLs in this post:

- [1] **Provisionen**: <https://www.cash-online.de/berater/2018/ein-provisionsdeckel-waere-verfassungswidrig/438304>
- [2] **Vertreter**: <https://www.cash-online.de/versicherungen/2018/gewerbeversicherungen-der-kuchen-fuer-makler-wird-kleiner/438730>
- [3] **Zivilkammer begründet Entscheidung**: <https://www.cash-online.de/?p=439392&page=2&preview=true>
- [4] **Durchschnittsprovision**: <https://www.cash-online.de/berater/2018/provisionsdeckel-es-kaeme-zu-wettbewerbsverzerrungen/437841>
- [5] **Vertreter**: <https://www.cash-online.de/berater/2018/alterssicherungspolitik-sieht-vertriebe-in-der-pflicht/428966>
- [6] **Kündigungsrecht wurde nicht ausgehandelt**: <https://www.cash-online.de/?p=439392&page=3&preview=true>
- [7] **Versicherer**: <https://www.cash-online.de/versicherungen/2018/versicherungszielgruppe-millennials-am-liebsten-unkompliziert/438135>
- [8] **Kündigungsfrist**: <https://www.cash-online.de/versicherungen/2018/download-von-bestandskunden-daten-nach-ordentlicher-kuendigung/422189>
- [9] **Entschädigung im Fall der Freistellung**: <https://www.cash-online.de/?p=439392&page=4&preview=true>
- [10] **Versicherer**: <https://www.cash-online.de/versicherungen/2018/ki-krempelt-die-versicherungsbranche-um/437239>
- [11] **Provision**: <https://www.cash-online.de/berater/2018/provisionsdeckel-erst-2019-auf-der-agenda/437659>
- [12] **Fazit**: <https://www.cash-online.de/?p=439392&page=5&preview=true>
- [13] **Vertreter**: <https://www.cash-online.de/versicherungen/2018/angekueendigter-vertragsbruch-ist-keine-kuendigung/418447>
- [14] Evers Rechtsanwälte für Vertriebsrecht: <http://www.evers-vertriebsrecht.de/>
- [15] Existenzgefahr durch unverschuldete Stornohaftung: <https://www.cash-online.de/versicherungen/2018/existenzgefahr-durch-unverschuldete-stornohaftung/425158>
- [16] Übermittlung von Bestandsdaten an Nachfolgebetreuer: <https://www.cash-online.de/versicherungen/2018/uebermittlung-von-bestandsdaten-an-nachfolgebetreuer/433133>
- [17] Maklers Betreuungspflicht umfasst Hilfestellung im Leistungsfall: <https://www.cash-online.de/versicherungen/2018/maklers-betreuungspflicht-umfasst-hilfestellung-im-leistungsfall/436470>

Copyright © 2018 by Cash.Print GmbH; Cash. - Investieren wie die Profis